

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Kerstin Andreae, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/868 –**

### **Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Februar 2010 zur Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde und die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 2. Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsgültigkeit einer Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde an den Wasserversorger der Stadt Wetzlar, enwag energie- und wassergesellschaft mbH, bestätigt. Die enwag muss nun die Preissenkungsverfügung der Landeskartellbehörde umsetzen. Dieser Entscheidung wird eine große Bedeutung für die Wasserversorgung in Deutschland beigemessen. Es wird erwartet, dass mehrere Wasserversorger entsprechend dieser neuen Rechtslage ihre Preise senken müssen.

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Umfragen zeigen, dass mehr als 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit der Wasserqualität und der Versorgungssicherheit zufrieden sind. Die hervorragende Wasserversorgung in Deutschland hat ihren Wert. Sie wird durch die Wasserversorger unter sehr unterschiedlichen Bedingungen sichergestellt. Dabei spielen beispielsweise die Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers eine wichtige Rolle.

Das Urteil soll die Bürgerinnen und Bürger vor unangemessenen Preisen besser schützen. Die Preissenkungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschlechterung von Wasserqualität und Versorgungssicherheit führen. Das muss bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden. Ein einheitliches und transparentes Preisfindungssystem, auf das die Unternehmen vertrauen können, fehlt aber bis heute. Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) reicht nicht aus.

**Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne**

1. Mit welchen Folgen aus dem oben angeführten Urteil rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?

Aus Sicht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Kartellbehörden nach höchstrichterlicher Bestätigung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht die Wasserpreise der Wasserversorger in Zukunft verstärkt auf eventuell missbräuchlich überhöhte Preise überprüfen werden.

2. Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidierungsdruck in dieser Branche kommt, um z. B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen besser ausgleichen zu können, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Die Bundesregierung kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob und wie die Unternehmen der Wasserbranche auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs reagieren werden.

3. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?

In direkter Folge von im Einzelfall verfügten Preissenkungen durch eine Kartellbehörde kann mit einer Reduzierung der Wasserpreise gerechnet werden. Auswirkungen auf die Wasserpreisstruktur in Deutschland lassen sich derzeit nicht abschätzen.

4. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?

Die Bundesregierung rechnet infolge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit keinen Auswirkungen auf die hohe Wasserqualität und Versorgungssicherheit des deutschen Trinkwassers.

Die Sicherheit der Versorgung sowie hohe Qualität und Güte des deutschen Trinkwassers ist unter anderem durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) und entsprechende Kontrollen gewährleistet.

5. Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?

Nach derzeitiger Rechtslage können mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§ 103 Absatz 5, § 6 GWB a. F.) ausschließlich Wasserversorgungsunternehmen überprüft werden, die privatrechtliche Entgelte (Trinkwasserpreise) erheben. Ist die Wasserversorgung hingegen öffentlich-rechtlich organisiert und werden Wassergebühren erhoben, erfolgt eine Kontrolle durch die Kommunalaufsicht nach den Regelungen des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes. Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren ist nicht möglich.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird keine Auswirkungen auf die bestehende Trennung zwischen Gebühren und Preisen sowie die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Kontrolle von Wasserpreisen durch die Kartellbehörden einerseits und Gebühren durch die Kommunalaufsicht andererseits haben.

6. Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?

Nein

7. Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren?

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits, und wenn ja, welchen?

Hinsichtlich der Regelungen zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

8. Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?
10. Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können, und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen, und falls nein, was sind die Gründe?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 10 zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Ermittlung der Wasserpreise. Die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt wesentliche Kriterien für die Überprüfung der Wasserpreise auf, die von den Kartellbehörden im Rahmen der Vergleichbarkeit herangezogen werden bzw. von den Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Rechtfertigung ihrer Wasserpreise nachgewiesen werden müssen.

9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt?

Warum?

Nein. Der bestehende Rechtsrahmen reicht aus, um die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

11. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sind?

Die derzeitige Rechtslage stellt eine ausreichende Kostendeckung sicher. Zur Frage der Wasserqualität und Versorgungssicherheit vgl. Antwort zu Frage 4.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten?

Wenn ja, hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 GWB dazu für ausreichend?

Wenn nein, warum nicht?

Äußere Bedingungen wie Topographie, Bevölkerungsdichte und Art des verwendeten Rohwassers unterliegen regionalen Unterschieden. Im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht ist – wie durch den Bundesgerichtshof bestätigt – sichergestellt, dass diese Faktoren, die auch auf die Wasserpreise Einfluss haben können, entweder im Kontext der Vergleichbarkeit oder der Rechtfertigung durch die Unternehmen entsprechend Berücksichtigung finden.

13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?

Derzeit sind seitens der Bundesregierung keine Maßnahmen geplant. Überlegungen der Branche, Kennzahlensysteme sowie Methoden zur Wasserpreisermittlung weiterzuentwickeln und Wasserpreise transparenter darzustellen, werden begrüßt. Der dazu begonnene Dialog mit der Branche wird fortgesetzt.